

Änderungsvereinbarung

vom 06.12.2021

zur

Vereinbarung über die verbindlichen Rahmenvorgaben

nach § 110a Absatz 2 SGB V

für den Inhalt der Qualitätsverträge

nach § 110a Absatz 1 SGB V

(Rahmenvereinbarung für Qualitätsverträge

in der stationären Versorgung)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband KdöR, Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Änderungen durch das am 20.07.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) vereinbaren der GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) die folgende Änderungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung für Qualitätsverträge in der stationären Versorgung. Mit den Änderungen werden die beschlossene Verlängerung des Erprobungszeitraumes für die praktische Umsetzung der Qualitätsverträge und Anpassungen an der Veröffentlichung der Übersicht der abgeschlossenen Verträge im geschützten Bereich auf den Internetseiten des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) umgesetzt. Weitere durch das GVWG erforderliche Anpassungen werden gesondert vorgenommen.

Die Verlängerung des Erprobungszeitraumes ist aufgrund unterschiedlicher Umsetzungshemmnisse erforderlich, um die Voraussetzungen für eine aussagefähige Evaluation zu verbessern. Hierzu zählen unter anderem die begrenzte Vertragslaufzeit durch die Befristung der Erprobungsphase auf maximal vier Jahre und die zu erwartenden Einschränkungen in Folge der Verbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 beim Abschluss von Qualitätsverträgen sowie der damit realisierbaren Datenbasis. Die Verlängerung des Erprobungszeitraumes soll weitere Vertragsabschlüsse in den Leistungen oder Leistungsbereichen gemäß Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die Leistungsbereiche vom 18.05.2017 und auch die Erweiterung der Datenbasis bei bestehenden Verträgen ermöglichen. Außerdem soll mit der Verlängerung des Erprobungszeitraumes sichergestellt werden, dass erfolgreiche Qualitätsverträge bis zum Inkrafttreten eines Beschlusses des G-BA gemäß § 136b Absatz 8 Satz 3 SGB V oder in bestimmten Fällen auch darüber hinaus rechtssicher umgesetzt werden können.

§ 1

Die Rahmenvereinbarung für Qualitätsverträge in der stationären Versorgung vom 16.07.2018, in Kraft getreten am 01.08.2018, wird wie folgt geändert¹:

(1) In der Präambel werden die Sätze 4 bis 6 ergänzt:

„Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) wurden die Regelungen zum Abschluss von Qualitätsverträgen erweitert. Zunächst werden die beschlossene Verlängerung des Erprobungszeitraumes und Anpassungen an der Veröffentlichung der Übersicht der abgeschlossenen Verträge im geschützten Bereich auf den Internetseiten des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) in der

¹ Aus Gründen der Barrierefreiheit werden alle zuvor verwendeten Abkürzungen ausgeschriebenen.

Rahmenvereinbarung umgesetzt. Weitere durch das GVWG erforderliche Anpassungen werden gesondert vorgenommen.“

(2) § 5 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Erprobungszeitraum beginnt mit Bereitstellung der technischen Voraussetzungen zur Datenerhebung und –übermittlung durch das IQTIG am 01.07.2019 und endet mit Inkrafttreten eines Beschlusses des G-BA über Empfehlungen gemäß § 136b Absatz 8 Satz 3 SGB V. Im Erprobungszeitraum finden die praktische Umsetzung der Qualitätsverträge, die Untersuchung zur Entwicklung der Versorgungsqualität (Evaluation) und die Bewertung des Instruments der Qualitätsverträge statt. Die Evaluation umfasst auch die abschließende Datenerhebung, Analyse und Ergebniszusammenstellung des IQTIG in Form eines bis zum 31.12.2028 vorzulegenden Abschlussberichts. Die Bewertung des Instruments der Qualitätsverträge erfolgt durch den G-BA auf Grundlage des vorzulegenden Abschlussberichts in Form von bis zum 31.10.2029 zu beschließenden Empfehlungen.“

b. Absatz 3 wird aufgehoben.

(3) § 6 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Qualitätsverträge sind zu befristen und enden spätestens mit dem Inkrafttreten einer Empfehlung gemäß § 136b Absatz 8 Satz 3 SGB V, nach der für die jeweilige Leistung oder den jeweiligen Leistungsbereich künftig kein Qualitätsvertrag mehr zur Verfügung stehen sollte.“

b. Dem Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sofern eine solche Empfehlung nicht in Kraft tritt, kann die Laufzeit der Qualitätsverträge in den betreffenden Leistungen oder Leistungsbereichen solange verlängert werden, bis der Gesetzgeber nach dem Abschluss der Erprobung neu über die Frage, ob und unter welchen Rahmenbedingungen Qualitätsverträge als Instrument der Qualitätsentwicklung weiter zur Verfügung stehen sollen, entschieden hat.“

c. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur kontinuierlichen Information des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), des G-BA, der DKG und des GKV-Spitzenverbandes während des Erprobungszeitraumes nach § 5 erstellt und pflegt das IQTIG eine Übersicht der abgeschlossenen Verträge.“

d. Im Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Übersicht enthält für jeden abgeschlossenen Qualitätsvertrag die folgenden Angaben in tabellarischer Form:

- Kennzahl des Qualitätsvertrags beim IQTIG (QV-KNZ)
- Registrierungsdatum beim IQTIG (Reg.-Dat.)
- Name und Anschrift der am jeweiligen Qualitätsvertrag beteiligten Krankenkassen sowie die optionale Angabe einer funktionalen E-Mail-Adresse
- Name und Anschrift der am jeweiligen Qualitätsvertrag beteiligten Krankenhäuser sowie die optionale Angabe einer funktionalen E-Mail-Adresse
- Bundesland
- Laufzeit
- Leistungsbereich
- Projekttitel
- Qualitätsziele
- Organisationsform“

e. Im Absatz 4 wird nach dem neuen Satz 2 der folgende Satz 3 ergänzt:

„Die Qualitätsvertragspartner haben dem IQTIG die vertragsbezogenen Angaben nach Satz 2 im Rahmen der Registrierung gemäß Absatz 3 und bei jeder Änderung unverzüglich zu übermitteln.“

f. Im Absatz 4 wird der neue Satz 4 wie folgt gefasst:

„Das IQTIG aktualisiert die Übersicht mit jeder Änderung unverzüglich.“

g. Im Absatz 4 wird Satz 5 wie folgt gefasst:

„Die Informationen werden im geschützten Bereich auf den Internetseiten des IQTIG eingestellt, auf die während der Erprobungs- und Evaluationszeit nur das BMG, der G-BA, die DKG und der GKV-Spitzenverband Zugriff haben.“

h. Im Absatz 4 wird nach dem neuen Satz 5 der folgende Satz 6 angefügt:

„Die gesetzliche Regelung in § 136b Absatz 8 Satz 5 SGB V bleibt hiervon unberührt.“

(4) § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert (redaktionell):

Im Satz 4 wird das Wort „Evaluationskennziffer“ durch das Wort „Evaluationskennziffern“ ersetzt.

(5) § 9 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Evaluationszeitraums“ wird durch das Wort „Erprobungszeitraumes“ ersetzt.

(6) Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10 Übergangsregelung

- (1) Auf Qualitätsverträge, die bis zum 31.12.2021 geschlossen wurden, finden die Vorgaben der Rahmenvereinbarung in der ab dem 01.08.2018 geltenden Fassung

weiterhin Anwendung, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt wird.

- (2) Den Vertragspartnern steht es frei, die Laufzeit der Qualitätsverträge unter Beachtung der Höchstdauer gemäß § 6 Absatz 3 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 5 zu verlängern. Die Vertragspartner informieren das IQTIG unverzüglich über die geänderte Laufzeit bereits registrierter Qualitätsverträge.
- (3) Die Kooperations- und Mitwirkungspflichten der Vertragspartner gegenüber dem IQTIG verlängern sich um die Dauer der mit Wirkung zum 01.01.2022 geltenden Verlängerung des Erprobungszeitraumes gemäß § 5.“

(7) Der bisherige § 10 wird zu § 11.

§ 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.